



Verwaltungsgericht Köln

B e s c h l u s s

M6680

Eingegangen

09. JUNI 2005

Becher & Dieckmann
Rechtsanwälte

18 L 766/05.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Münsterplatz 5, 53111 Bonn,
Gz.: 105/05C25,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: 2725053-438,

Antragsgegnerin,

wegen Androhung der Abschiebung eines Asylbewerbers (hier: Regelung der
Vollziehung)

hat die 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln
am 06. Juni 2005
durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

Mautes

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers - 18 K 2835/05.A - gegen den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21.03.2005 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

G r ü n d e

Der Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers - 18 K 2835/05.A - gegen den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21.03.2005 anzuordnen,

hat Erfolg.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO zulässig, da die Klage vom 13.04.2005 gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 21.03.2005 gemäß § 75 AsylVfG keinen Suspensiveffekt entfaltet. Denn ein Fall des § 75 AsylVfG, der im Bereich des Asylrechts die Fälle der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln abschließend regelt, liegt nicht vor. Rechtsgrundlage für die mit Bescheid vom 21.03.2005 erlassene Abschiebungsandrohung ist vielmehr § 39 Abs. 1 AsylVfG, der die Aufenthaltsbeendigung im Falle einer erfolgreichen Klage des Bundesbeauftragten gegen eine Asylanerkennung durch das Bundesamt regelt. § 39 Abs. 1 AsylVfG erfasst dabei nicht nur diejenigen Fälle, in denen das Verwaltungsgericht ausschließlich die Asylanerkennung nach Art. 16a Abs. 1 GG aufgehoben hat, sondern jedenfalls auch diejenigen, in denen das Bundesamt das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (bzw. seit dem 01.01.2005 des § 60 Abs. 1 AufenthG) festgestellt und das Verwaltungsgericht diese Entscheidung aufgehoben hat,

vgl. VG Wiesbaden, Beschluss vom 27.09.2001 – 6 G 1793/01.A (1); VG Leipzig, Beschluss vom 20.08.2002 – 4 A 30476/02.A –; VG Düsseldorf,

Urteil vom 26.01.2004 – 4 K 117/03.A; a.A. VG Braunschweig, Beschluss vom 13.05.2004 – 2 B 213/04 – und VG Göttingen, Beschluss vom 29.11.2004 – 2 B 382/04 - alle zitiert nach Juris.

Der Antrag ist auch begründet.

Bei der vom Gericht im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das private Interesse des Antragstellers an einem weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über das von der Antragsgegnerin verneinte Vorliegen von Abschiebungshindernissen das kraft Gesetzes vermutete öffentliche Interesse an einer sofortigen Ausreise des Antragstellers, zumal die angefochtene Abschiebungsandrohung bei der im vorliegenden Eilverfahren allein gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht als offensichtlich rechtmäßig angesehen werden kann.

Das Vorliegen von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ist unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage ab 01.01.2005 und der andauernden äußerst instabilen Sicherheitslage im Irak nicht von vorneherein ausgeschlossen.

Insbesondere ist hinsichtlich § 60 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit den Vorschriften der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu berücksichtigen, dass nunmehr auch Gefahren erfasst sein dürften, die von Privatpersonen oder privaten Gruppen ausgehen sowie Gefahren, die nicht verfolgungsbedingter Natur sind.

Vgl. VG Aachen, Beschluss vom 14.01.2005 – 4 L 1080/04.A – zitiert nach Juris; EGMR, Beschluss vom 07.03.2000 – 43844/98 – T.I. vs. Vereinigtes Königreich, zitiert nach InfAuslR 2000, 321.

Anhand welchen Prognosemaßstabs die Beurteilung derartiger Gefahren vorgenommen werden muss, ist eine schwierige Rechtsfrage, deren Entscheidung dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben muss. Auch kann vor dem Hintergrund der Auskunftslage,

vgl. zur Sicherheitslage Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes vom 2. November 2004 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak; UNHCR, überarbeitete UNHCR-Position zum Schutzbedürfnis und zu Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Flüchtlinge vom Oktober 2004,

im Eilverfahren für den Antragsteller nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass ihm konventionswidrige Lebensumstände und Gefahren drohen.

Im Hinblick auf § 60 Abs. 7 AufenthG wird dessen rechtliches Verhältnis zu § 60 Abs. 5 AufenthG zu klären sein. Daneben muss es einer erneuten Überprüfung vorbehalten bleiben, ob nach wie vor vom Bestehen einer generellen Regelung im Sinne des vormaligen § 54 AuslG (jetzt § 60a Abs. 1 AufenthG) auszugehen ist, die dem Antragsteller einen wirksamen Schutz vor einer Abschiebung vermittelt, und daher eine Sperrwirkung für die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG durch das Gericht (jetzt § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG) entfaltet.

So die bisherige Rechtsprechung der Kammer, vgl. u.a. VG Köln, Urteil vom 13.12.2004 – 18 K 9069/02.A -.

Zweifel daran bestehen, weil die aktuelle Erlasslage nunmehr seit nahezu zwei Jahren ausschließlich auf die tatsächliche Unmöglichkeit der Rückführung abstellt. Dies wird durch das Schreiben des Innenministeriums NRW vom 20.12.2004 – 15 – 39.08.02 –I 3 – an das VG Münster ausdrücklich bestätigt. Dort wird unter Bezugnahme auf den Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 18./19. November 2004 ausgeführt, dass weiterhin von der tatsächlichen Unmöglichkeit der Rückführung auszugehen ist. Der Runderlass des Innenministeriums für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2003 - 15.44.382-I 3 - Irak -, der die Erteilung von 6-monatigen Duldungen vorsehe, sei daher weiter anzuwenden. Völkerrechtliche und humanitäre Gründe werden dagegen nicht angesprochen.

Ob sich des weiteren – in Anwendung der Maßstäbe, die das Bundesverwaltungsgericht für die Gewährung von Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Auslegung des § 53 Abs. 6 AuslG entwickelt hat -,

vgl. BVerwG, Urteile vom 12.07.2001 - 1 C 5.01 - NVwZ 2002, 101 ff - und vom 17. Oktober 1995 - BVerwG 9 C 9.95 -, BVerwGE 99, S. 324, 330,

die allgemeine Gefahrenlage im Irak derzeit als so extrem darstellt, dass gleichsam jeder einzelne Rückkehrer landesweit "sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen" ausgeliefert würde, bedarf mit Blick auf die offensichtlichen und schwerwiegenden Probleme hinsichtlich der Sicherheit und – zumindest teilweise – auch der Versorgung insbesondere im Zentralirak ebenfalls der genaueren Überprüfung im Hauptsacheverfahren.

Vor diesem Hintergrund überwiegt im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung das Interesse des Antragstellers an seinem Verbleib im Bundesgebiet bis zur Entscheidung in seinem Klageverfahren 18 K 2835/05.A das Interesse der Antragsgegnerin an einer sofortigen Vollziehung der Abschiebung.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Mautes

Ausgefertigt

Verwaltungsgerichtsangestellte ✓

